

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Jahr

2025

im **Ergebnishaushalt**

<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 24) auf	201.136.690 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 25) auf	200.399.310 €
mit einem Saldo (Nr. 26) von	737.380 €
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 25) auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 26) auf	0 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	0 €
mit einem <b>Überschuss</b> (Nr. 34) von	737.380 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19) auf und dem Gesamtbetrag der	9.789.490 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23) auf	15.199.210 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 28) auf	51.461.090 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	-36.261.880 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.31) auf	36.632.020 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.32) auf	6.989.900 €
mit einem Saldo (Nr. 33) von	29.642.120 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss (Nr. 34) des Haushaltsjahres von	3.169.730 €

festgesetzt.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2025 auf **36.632.020 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **45.853.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>für das Haushaltsjahr</b>	<b>2025</b>
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>420 %</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>760 %</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>390 %</b>

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 20.02.2025 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

# **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)**

## **§ 8**

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 25.02.2025

**Der Magistrat der Stadt Wetzlar**  
gez. Kratkey  
Stadtkämmerer

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wird öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 102 ff der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Gießen



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00001  
Dokument Nr.: 1060-2025-109687

Datum: 16. April 2025  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Tel.: 0641 303 2177

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**36.632.020 €**

**(in Worten: Sechsdreißig Millionen sechshundertzweiunddreißigtausendzwanzig Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**45.853.000 €**

**(in Worten: Fünfundvierzig Millionen achthundertdreiundfünfzigtausend Euro)**


gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**10.000.000 €**

**(in Worten: Zehn Millionen Euro)**

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

Regierungspräsidium Gießen



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00001  
Dokument Nr.: 1060-2025-109640

Datum: 16. April 2025  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Tel.: 0641 303 2177

## GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 20.02.2025 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

**2.930.266 €**

**(in Worten: Zwei Millionen neunhundertdreißigtausendzweihundertsechszig Euro).**

  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

Regierungspräsidium Gießen



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00001  
Dokument Nr.: 1060-2025-109657

Datum: 16. April 2025  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Tel.: 0641 303 2177

## GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Stadtreinigung Wetzlar“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 20.02.2025 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

**281.060 €**

**(in Worten: Zweihunderteinundachzigtausendsechzig Euro).**

Dr. Ullrich  
Regierungspräsident



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 05.05.2025)

Regierungspräsidium Gießen



Gz.: 1060-13-03-m-0208-00014#2025-00001  
Dokument Nr.: 1060-2025-109593

Datum: 16. April 2025  
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann  
Tel.: 0641 303 2177

## GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Stadthallen Wetzlar“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 20.02.2025 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025:

1. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO erteile ich die Genehmigung für vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**9.000.000 €**

**(in Worten: Neun Millionen Euro).**

2. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von

**2.900.000 €**

**(in Worten: Zwei Millionen neunhunderttausend Euro).**

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident



Den Haushaltsplan finden Sie auf Internetseite der Stadt Wetzlar unter dem Punkt Rathaus/Haushalt und Finanzen/Haushalt 2025 vor. Bereitstellungstag ist der 05.05.2025.

Wetzlar, den 29.04.2025

Der Magistrat der Stadt Wetzlar  
gez. Kratkey  
Stadtkämmerer